

PRESSEMITTEILUNG

12. September 2019

EZB führt zweistufiges System für die Verzinsung von gehaltener Überschussliquidität ein

- Zweistufiges System soll bankbasierte Transmission der Geldpolitik unterstützen
- Gehaltene Überschussliquidität wird teilweise vom negativen Zinssatz der Einlagefazilität ausgenommen
- System findet ab der siebten Erfüllungsperiode Anwendung, die am 30. Oktober 2019 beginnt
- Ausgenommener Teil der Überschussliquidität wird mit einem jährlichen Zinssatz von 0 % verzinst

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute die Einführung eines zweistufigen Systems für die Verzinsung der Reserveguthaben beschlossen, bei dem ein Teil der Überschussliquidität der Institute (d. h. das über die Mindestreserveanforderungen hinausgehende Reserveguthaben) von der negativen Verzinsung zum geltenden Einlagezinssatz befreit wird. Dieser Beschluss soll die bankbasierte Transmission der Geldpolitik unterstützen und zugleich sicherstellen, dass die negativen Zinssätze auch weiterhin einen positiven Beitrag zum akkommodierenden geldpolitischen Kurs leisten und zur anhaltenden nachhaltigen Annäherung an das Inflationsziel der EZB beitragen.

Das zweistufige System findet auf alle Kreditinstitute Anwendung, die der Mindestreservepflicht gemäß Verordnung EZB/2003/9 unterliegen. Das neue System gilt für die Überschussliquidität, die auf Girokonten beim Eurosystem gehalten wird, nicht jedoch für im Rahmen der Einlagefazilität gehaltene Liquiditätsbestände. Der Umfang des Reserveguthabens, der die Mindestreserveanforderungen übersteigt und der vom Einlagesatz ausgenommen wird – d. h. der ausgenommene Teil – wird als Vielfaches des Mindestreserve-Solls des betreffenden Instituts berechnet. Für alle Institute gilt derselbe Multiplikator. Der EZB-Rat wird den Multiplikator so festlegen, dass die kurzfristigen Euro-Geldmarktzinsen nicht übermäßig beeinflusst werden, und kann ihn im Einklang mit der Entwicklung der Bestände an Überschussliquidität anpassen. Solche Anpassungen des Multiplikators werden angekündigt und gelten ab der auf den entsprechenden Beschluss folgenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode. Die Höhe des ausgenommenen Anteils eines Instituts wird anhand des durchschnittlichen Kalendertagesendguthabens auf seinem Mindestreservekonto innerhalb einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode bemessen.

Dieser ausgenommene Teil der gehaltenen Überschussliquidität wird mit einem jährlichen Zinssatz von 0 % verzinst. Der nicht ausgenommene Teil der überschüssigen Liquidität wird mit 0 % oder zum Einlagesatz verzinst, je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist.

Das zweistufige System wird erstmals in der siebten Mindestreserve-Erfüllungsperiode 2019 zum Einsatz kommen, die am 30. Oktober 2019 beginnt. Ab dieser Erfüllungsperiode wird ein Multiplikator von 6 festgelegt. Der für den ausgenommenen Teil geltende Zinssatz sowie der Multiplikator können im Laufe der Zeit geändert werden.

Mediananfragen sind an Herrn [Stefan Ruhkamp](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 5057).

Anmerkung:

- Die EZB hat Erläuterungen zu den [Mindestreserven](#) und zum [Zinssatz für die Einlagefazilität](#) veröffentlicht.
- Weitere Informationen zu den Mindestreserven finden sich in Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht ([EZB/2003/9](#)), ABI. L 250 vom 2.10.2003, S. 10.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.